

- Leitungsaufgaben der Partner, die Bildung von Verbandsorganen, Rechenschaftslegung und Kontrolle;
- Entscheidung über die künftige Rechtsträgerschaft, die Verantwortung für Instandhaltung, Art und Umfang der Nutzung beim Errichten von Gebäuden, Einrichtungen usw.;
- personelle Besetzung und Finanzierung geschaffener Einrichtungen;
- Rechtsfolgen bei Nicht- oder nichtgehöriger Erfüllung der Verpflichtungen.

(Ähnlich, jedoch weniger präzise: Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 428).

11 5. Verbandsrat. Bei den Zweckverbänden wird ein Verbandsrat gebildet. Dieser ist im GöV zwar nicht vorgeschrieben, in der Literatur (GöV-Kommentar, Anm. 1. 4. zu § 69; Lehrbuch »Staatsrecht der DDR«, S. 428; Lehrbuch »Verwaltungsrecht«, S. 155) wird in dessen davon ausgegangen, daß seine Existenz zwingend ist. Er ist kein Staatsorgan, das eine besondere Leitungsebene bilden würde. Es ist vielmehr ein ehrenamtliches Beratungs- und Kontrollorgan, das lediglich gemeinsame Standpunkte, Empfehlungen, aber auch Beschlüßentwürfe zu erarbeiten hat. Die Entscheidung liegt aber stets bei den Volksvertretungen oder den Räten der beteiligten Städte und Gemeinden.

12 6. Gemeinsame Nutzung von Betrieben und Einrichtungen. Zur Erfüllung des Verbandszweckes sollen die Zweckverbände VEB und Einrichtungen gemeinsam nutzen. Es können durch die Zweckverbände aber auch Betriebe und Einrichtungen neu gebildet werden. Ist die Tätigkeit eines Zweckverbandes vorrangig auf die Koordinierung von Leistungen, finanziellen Mitteln oder des Baubedarfs gerichtet und stehen keine eigenen Kapazitäten (Betriebe oder Einrichtungen) zur Verfügung, kann einem geschäftsführenden Organ die Funktion eines Hauptauftraggebers übertragen werden, der dem Hauptauftragnehmer als Partner gegenübertritt. Als Hauptauftragnehmer fungieren in der Regel kreisgeleitete Betriebe, z. B. bei Durchführung von Baureparaturen oder von Straßeninstandsetzungsarbeiten (GöV-Kommentar, Anm. 2. 1. zu § 69). Die vom Zweckverband gebildeten Betriebe und Einrichtungen sowie gegebenenfalls das geschäftsführende Organ unterstehen niemals dem Verbandsrat, sondern in jedem Falle dem Rat einer der beteiligten Städte oder Gemeinden (GöV-Kommentar, Anm. 2. 2. zu § 69).

III. Gemeindeverbände

13 1. Aufgaben. Im Unterschied zu den Zweckverbänden, die nur auf die Zusammenarbeit auf einzelnen Gebieten gerichtet sind (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GöV, s. Rz. 7 zu Art. 84), sind die Gemeindeverbände »eine alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfassende Form sozialistischer Gemeinschaftsarbeit« (GöV-Kommentar, Anm. 1. 1. zu § 70). Sie sollen »in Übereinstimmung mit den Anforderungen der langfristigen staatlichen Siedlungspolitik und der Entwicklung der Industrie und der Landwirtschaft« gebildet werden (§ 70 Abs. 1 Satz 1 GöV). Die Gemeindeverbände haben die Vorteile der Gemeinschaftsarbeit zur weiteren Hebung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bürger zu nutzen, insbesondere zur Verbesserung der Wohnverhältnisse, der Versorgung, der Reparatur- und Dienstleistungen sowie der kulturellen und sozialen Betreuung (§ 70 Abs. 3 GöV).